

# Steuern

Die nachfolgenden Informationen dienen als Orientierung und Vorab-Information. Eine steuerliche Beratung erfolgt nicht durch die Graduierten-Akademie. Bei individuellen Detailfragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt, einen Steuerberater Ihrer Wahl oder einen Lohnsteuerhilfeverein.

Generelle Informationen zum Thema Steuern in Deutschland finden Sie [hier](#).

## Steuerliche Absetzbarkeit der Promotion

Kosten, die im Zusammenhang mit der Promotion entstehen, können steuerlich absetzbar sein. Solche anrechenbaren Promotionskosten sind beispielsweise die Kosten für Semesterbeiträge, Arbeitsmaterialien, Fachliteratur, PC, Fahrt- und Reisekosten, Teilnahmegebühren an Kursen sowie Druckkosten der Dissertation. Diese Kosten können in der Regel entweder als Werbungskosten oder als Ausbildungskosten (Sonderausgaben) steuerlich berücksichtigt werden.

### Absetzbarkeit als Werbungskosten

Promotionskosten als Werbungskosten lassen sich in unbegrenzter Höhe steuerlich geltend machen (Stand: 1.3.2014). Es ist nicht erforderlich, dass den Aufwendungen ein steuerpflichtiges Einkommen entgegensteht, da eine Übertragung der Werbungskosten auf andere Jahre möglich ist. Voraussetzung ist allerdings, dass der Erwerb des Doktorgrades für das berufliche Fortkommen nahezu unentbehrlich oder zumindest von erheblicher Bedeutung ist und dadurch ein Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen besteht. Entsprechend ist ein Nachweis erforderlich, der belegt, dass berufliche Gründe (z.B. erweiterte Karrierechancen) im Vordergrund der Promotionsphase stehen.

Bei individuellen Detailfragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt, einen Steuerberater Ihrer Wahl oder einen Lohnsteuerhilfeverein.

### Absetzbarkeit als Ausbildungskosten

Kann der Nachweis einer beruflichen Veranlassung der Promotion nicht erbracht werden, zählen die entstandenen Aufwendungen zu den Ausbildungskosten und können als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro pro Kalenderjahr geltend gemacht werden (Stand: 1.3.2014). Allerdings ist ein Sonderausgabenabzug nur dann möglich, wenn im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte erzielt worden sind, die über dem Grundfreibetrag der Einkommensteuertabelle liegen (z.B. bei Anstellung als Wissenschaftliche Mitarbeiterin / Wissenschaftlicher Mitarbeiter, bei berufs begleitender Promotion oder aber auch bei beruflicher Tätigkeit des Ehegatten). Eine Übertragung von Sonderausgaben auf andere Kalenderjahre ist grundsätzlich nicht möglich.

Bei individuellen Detailfragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt, einen Steuerberater Ihrer Wahl oder einen Lohnsteuerhilfeverein.

## Weiterführende Informationen

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt, bei einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein. Hilfreich sind auch folgende Links:

- [Informationen zu Promotionskosten](#)
- [Informationen zu Ausbildungskosten](#)
- [Ausgaben in Folge eines Studiums](#)

Die Graduierten-Akademie übernimmt für den Inhalt externer Links keine Verantwortung.